



nov06/LiLi\_Einfuerung\_Lager

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom:	Unser Geschäftszeichen: (Bei Antwort bitte angeben)	Bearbeiter: Durchwahl:	Datum:
	R 4 - 76/d/20.1/02/03		15.11.2006

## Bemerkungen zur Einführung der überarbeiteten Richtlinien zu Sprengmittellagern

Ergänzend zu den bereits am 1.11.2006 eingeführten

- Richtlinien des Thüringer Landesbergamtes zu § 11 Absatz 2 ABergV für den Umgang mit Sprengmitteln in Betrieben unter Bergaufsicht (Umgangsrichtlinien), den
- Richtlinien des Thüringer Landesbergamtes für die Überwachung von Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräten und Zündkreisprüfern (Zündmaschinenrichtlinien), und den
- Richtlinien des Thüringer Landesbergamtes für das Beseitigen unbrauchbar gewordener Sprengstoffe und Zündmittel in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben (Beseitigungsrichtlinien).

werden hiermit die

- **Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von übertägigen Sprengmittellagern** und die
- **Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sprengmittellagern unter Tage des Nichtsteinkohlenbergbaus.**

eingeführt.

Die Richtlinien sollen über das Betriebsplanverfahren umgesetzt werden. Sie dienen den Bergbehörden weiterhin als Vollzugshilfe bei der Prüfung und Zulassung von Betriebsplänen. Sie bezwecken aber auch eine bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung des geltenden Sprengstoff- und Bergrechts; dennoch sind Abweichungen zulässig, wenn der in den Richtlinien vorgesehene sicherheitliche Standard auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Im Einzelnen werden dazu folgende Hinweise gegeben:

Allgemeines:

Bestehende Lager haben grundsätzlich Bestandsschutz. Sie sind diesen Richtlinien anzupassen, wenn die Lager erweitert oder wesentlich geändert werden oder die Anpassung zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren erforderlich ist.

zu 1.2.1, Punkt 3 i. V. mit 3.3 der Lagerrichtlinien untertage:

Aufgenommen wurden Regelungen für das gesicherte Abstellen von Sprengmitteln untertage im Bereich der Verwendungsstelle. Hierbei handelt es sich um Sprengmittel, die bereits zur Verwendung ausgegeben sind.

zu 4.1.11 der Lagerrichtlinien übertage bzw. 4.10 der Lagerrichtlinien untertage:

Der Schutz gegen Einbruch ist gewährleistet, wenn als Außentüren zertifizierte Wertschutzraumtüren mit mindestens dem Widerstandsgrad III der EN 1143-1 verwendet werden. Diese sind bei neu zu errichtenden und bei wesentlichen Änderungen bestehender Lager zu verwenden.

Übertägige Sprengmittellager sollten weiterhin mit einer Gefahrenmeldeanlage ausgerüstet sein. Davon sollte nur abgewichen werden, wenn eine ständige Bewachung vorhanden ist oder die Lage dies nicht erforderlich macht.

zu den Anlagen 2 der Lagerrichtlinien übertage und Lagerrichtlinien untertage:

In den bisherigen Anlagen 2 beider Richtlinien waren Festlegungen zu den Sicherheitsabständen von Hochfrequenzenergieanlagen für elektrische Zünder enthalten. Diese sind nunmehr in modifizierter Form in die Umgangsrichtlinien aufgenommen worden (siehe auch oben „zu Anlage zu 2.4.1.3“ dieser Bemerkungen zur Einführung). Neu aufgenommen sind die Festlegungen für elektrische Zünder, die sich in Originalverpackung befinden.

zu 4. der Anlage 3 der Lagerrichtlinien übertage:

Die neu getroffenen Festlegungen zu den Lagertüren und den Lagertürschlössern beruhen auf der neuen EN – Normung zu Wertschutzschranken, Wertschutzraumtüren und Schließsystemen. Insofern ist die PTZ – Norm nicht mehr anwendbar.

zu 1.2.5 der Lagerrichtlinien übertage bzw. 1.2.6 der Lagerrichtlinien untertage:

Die Einschränkung der Nettoexplosivstoffmasse auf 2 g/Zünder sowie auf die Zünder mit NME – Eigenschaft entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland.

zur Anlage 4 der Lagerrichtlinien übertage sowie der Anlage 3 der Lagerrichtlinien untertage:

1. Die Lagerzeit beginnt immer mit dem Datum der Herstellung.
2. Als maximale Lagerzeit von Sprengstoff gilt die im zugehörigen EG-Baumusterprüfbescheid angegebene Lagerzeit, sofern nicht
  - a) durch den Sprengstoff-Hersteller eine kürzere Lagerzeit vorgegeben wird  
oder
  - b) aufgrund der Temperatur und /oder der Luftfeuchtigkeit im jeweiligen Lager kürzere Lagerzeiten erforderlich werden.

Da in den Sprengstofflagern der Verwender (betriebliche Lager) über das Jahr gesehen üblicherweise nicht von optimalen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnissen auszugehen ist, richten sich die zulässigen Lagerzeiten von Sprengstoffen im Betrieb nach den Festlegungen in der Anlage der jeweiligen Lager-Richtlinien. Diese Lagerzeiten gelten somit als betriebliche Lagerzeiten, die auch bei Umlagerungen von einem Betrieb in einen anderen sich nicht verlängern bzw. nicht neu beginnen.

Eine Verlängerung der Lagerzeiten über die in den Anlagen angegebenen hinaus ist nur mit Zustimmung des Thüringer Landesbergamtes unter der Voraussetzung möglich, dass dies von einer dafür anerkannten Fachstelle (z. B. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder EXAM - Fachstelle für Sprengwesen) geprüft und für unbedenklich erklärt worden ist.

Kießling